

VEREINBARUNG

(LHW/K+S abgestimmter Entwurf, Stand 18.01.2022)

zwischen dem

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft,

vertreten durch den Direktor, Herrn Burkhard Henning,
Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

- LHW -

der

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Bettina Roggisch,
Magdeburger Straße 40, 39326 Loitsche

- Gemeinde -

und der

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz,

vertreten durch den Werkleiter, Herrn Dr. Holger Hoppe,
und den Leiter Controlling, Herrn Philipp Stährfeldt,
Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz

- K+S -

- LHW, Gemeinde und K+S gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

über die Unterhaltung und den Betrieb einer Hochwasserschutzanlage für die Ortslage Loitsche

Präambel

Der LHW beabsichtigt in der Gemarkung Loitsche, südlich der Ortslage, die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage in Form eines Deiches einschließlich zweier Siele und eines Schöpfwerkes.

Die Planung und Bauausführung der Hochwasserschutzanlage obliegen vollumfänglich dem LHW. Die Gemeinde und K+S unterstützen den LHW im Hochwasserfall beim Betrieb der

Hochwasserschutzanlage. Gemeinde und K+S wurden über den jeweiligen Stand und die Ergebnisse der Planung in Kenntnis gesetzt. Über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten wurden sie durch den LHW informiert.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten der drei Parteien im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb der Hochwasserschutzanlage nach deren Fertigstellung.

§ 1

Bestandteile der Hochwasserschutzanlage

Bestandteile der Hochwasserschutzanlage sind:

- ein Deich südlich der Ortslage Loitsche auf ca. 1,4 km Länge, im Westen beginnend an der Landesstraße 44 und im Osten endend an der Triftstraße,
- zwei Siele für das Gewässer zweiter Ordnung „Seegraben“,
- ein Schöpfwerk für die Überleitung des im Hochwasserfall bei geschlossenen Sielen bin-nenseitig anfallenden Oberflächenwassers.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Verantwortlichkeiten für den Betrieb der Hochwasserschutzanlage – insbesondere für den Betrieb des Schöpfwerkes – nach deren Fertigstellung. Die örtliche Lage und die räumliche Ausdehnung der Hochwasserschutzanlage sind der Übersichtskarte (Anlage 1) zu entnehmen.

Das Schöpfwerk wird als teilstationäre Anlage errichtet. Die baulichen Anlagenteile (Pumpen-vorlage aus Stahlbeton, Stabrechen, Rohrleitungen u. a.) werden dauerhaft in den Deich inte-griert. Die genaue Lage und die Geometrie des Schöpfwerkes sind dem Lageplanauszug (An-lage 2) zu entnehmen. Die Pumpen für die Wasserüberleitung werden nur im Einsatzfall im Schöpfwerk montiert, in der übrigen Zeit an einem anderen Ort sicher verwahrt. Das Bauwerk ist für die Montage und den Betrieb von insgesamt vier Pumpen ausgelegt. Die maximale För-dermenge beträgt in Summe 280 l/s. Angaben zu den technischen Parametern sowie Hinweise zu Montage und Betrieb sind der Schöpfwerksdokumentation (Anlage 3) zu entnehmen.

§ 3

Verantwortlichkeiten

Verantwortlichkeiten LHW:

Der Deich, die beiden Siele sowie die baulichen Anlagenteile des Schöpfwerkes verbleiben nach Fertigstellung im Eigentum des LHW. Dementsprechend obliegen die Unterhaltung und der Betrieb dieser Anlagenteile dem LHW. Der LHW sorgt des Weiteren dafür, dass eine für die Grundleistung des Schöpfwerkes ausreichend dimensionierte Stromversorgung in unmit-telbarer Nähe des Schöpfwerkes hergestellt wird und dauerhaft genutzt werden kann.

Verantwortlichkeiten Gemeinde:

Die Gemeinde übernimmt die mobilen Anlagenteile des Schöpfwerkes (Pumpen, Leuchten, Kabel u. a.) nach deren Fertigstellung, Abnahme und Probetrieb vom LHW in ihr Eigentum. Eine finanzielle Ablöse ist hierfür nicht geschuldet. Die Lagerung der mobilen Anlagenteile sowie deren Transport und Betrieb im Hochwasserfall obliegen der Gemeinde. Die Unterhaltung der mobilen Anlagenteile sowie deren notwendige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen liegen ab Ende der Gewährleistung fünf Jahre nach Abnahme gemäß § 12 VOB/B im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Während des Schöpfwerksbetriebs sind die Binnen- und Außenwasserstände durch die Gemeinde zu dokumentieren. Nähere Angaben dazu sind der Betriebsanweisung zum Schöpfwerk zu entnehmen.

Verantwortlichkeiten K+S:

K+S stellt für den Fall, dass die während eines Hochwassers von der Binnenseite auf die Wasserseite überzuleitende Wassermenge den Wert von 280 l/s (Grundleistung) übersteigt, geeignete mobile Pumpentechnik, Schläuche und eine mobile Stromversorgung zur Verfügung. Neben der Bereitstellung der Technik übernimmt K+S des Weiteren die Montage vor Ort, die Ersteinweisung des Personals der Gemeinde sowie den Rückbau nach Einsatzeende. Für den Betrieb der von K+S bereitgestellten Technik während des Hochwassereinsatzes ist die Gemeinde verantwortlich. Die Aufstellorte für diese zusätzliche Technik sind in Abstimmung mit dem Flussbereich Schönebeck des LHW so zu wählen, dass eine Schädigung der Hochwasserschutzanlage ausgeschlossen ist.

§ 4

Maßgebliche Wasserstände für den Betrieb

Die Bedienung der beiden Siele und der Betrieb des Schöpfwerkes orientieren sich an den Hochwasser-Alarmstufen (HW-AS). Bezug genommen wird hierbei auf den amtlichen Elbepegel Barby sowie auf die mit diesem Pegel korrespondierenden Wasserstände (W) im Bereich der Ohremündung in die Elbe bei Rogätz. Maßgeblich für den im Unterlauf der Ohre bei einem Elbe-Hochwasser verursachten Rückstau ist der Fluss-km 349,0 der Elbe. Dieser befindet sich ca. 1,3 km oberhalb der eigentlichen Ohremündung.

Tabelle: Verantwortlichkeiten für Siele und Schöpfwerk

HW-AS	Bezeichnung	W Pegel Barby (cm)	W Pegel Barby (m NHN)	W Elbe-km 349,0 (m NHN)	Verantwort- lich-keit Siele	Verantwortlich- keit Schöpf- werk
1	Meldedienst	450	50,61	39,50	LHW	---
(1a)	Sielver- schluss/ Sielöffnung	---	---	39,70	LHW	Gemeinde, K+S
2	Kontrolldienst	530	51,41	40,30	---	Gemeinde, K+S
3	Wachdienst	590	52,01	40,70	---	Gemeinde, K+S
4	HW-Abwehr	660	52,71	41,40	---	Gemeinde, K+S

Maßgeblich für den Verschluss der beiden Siele im Gewässerverlauf des Seegrabens ist ein Wasserstand am Elbe-km 349,0 von 39,70 m NHN bei gleichzeitig steigender Tendenz. Mit dem Verschluss der Siele muss die Schöpfwerktechnik vor Ort einsatzbereit sein. Die vorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung der Einsatzbereitschaft beginnen mit Ausrufen der HW-AS 1, worüber der LHW die Gemeinde und K+S rechtzeitig informiert. Ab Sielverschluss (1a) erfolgt das Pumpen durch die von der Gemeinde einzurichtende Pumpentechnik mit der Maximalförderleistung von 280 l/s. Nach Feststellung der nicht ausreichenden Förderleistung erfolgt die Einrichtung der zusätzlichen Pumpentechnik durch K+S. Die Bedarfsmeldung für zusätzlichen Pumpenleistung erfolgt durch die Gemeinde an K+S.

Die Steuerung der Pumpen erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung des Binnenwasserstandes mit der Maßgabe, den Binnenwasserstand relativ stabil in einem Bereich zwischen 39,60 und 39,80 m NHN zu halten. Nach Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage, einschließlich Einmessung der neuen Pegel mit Festlegung der Pegel-Null-Werte, werden die Wasserstände in „m NHN“ zwecks einfacher Handhabung auf die entsprechenden Ablesewerte am Pegel in „cm“ übertragen und in die Schöpfwerksdokumentation aufgenommen.

§ 5 Kosten

Sämtliche Kosten, die den Parteien im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit entstehen, trägt die jeweils verantwortliche Partei selbst. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem LHW besteht nicht.

§ 6

Genehmigungsrechtliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung

Eine Einzelgenehmigung nach Wasserrecht ist den Betrieb des Schöpfwerkes und der zu installierenden Pumpentechnik nicht erforderlich.

§ 7

Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Magdeburg,

Loitsche,

Zielitz,

LHW

Gemeinde

K+S

Der Direktor

Die Bürgermeisterin

Der Werkleiter

Anlagen:

- 1 – Übersichtskarte
- 2 – Lageplanauszug Schöpfwerk
- 3 – Bestandsdokumentation und Betriebsanweisung Schöpfwerk
- 4 – Öffentlich-rechtlicher Vertrag